

## Werk

**Titel:** Die Denkmalpflege und ihre Gestaltung in Preußen

**Autor:** Bredt, F. W.

**Ort:** Berlin

**Jahr:** 1904

**PURL:** [https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?523137273\\_0006|log13](https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?523137273_0006|log13)

## Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)  
SUB Göttingen  
Platz der Göttinger Sieben 1  
37073 Göttingen

✉ [info@digizeitschriften.de](mailto:info@digizeitschriften.de)

ist der wesentliche Vorteil zu verzeichnen, daß die ungeeignete Benutzung eines Teiles der Innenräume des Corps de logis als Kaserne zum Teil schon ein Ende gefunden hat, zum Teil in diesem Frühjahr finden wird. Dieser Bau wird alsdann, nur sich selbst Zweck, als Kunstwerk bestehen und allen Freunden der genialen Kunstweise des 18. Jahrhunderts, die das so günstig gelegene Bruchsal besuchen, eine Stätte reicher Anregung und Belehrung sein. Im Kammerflügel wird unter Wahrung aller noch ursprünglich erhaltenen Bauteile das Großherzogliche Bezirksamt ein Unterkommen finden und der Kirchenflügel erfüllt als Gotteshaus heute noch seinen alten Zweck. Die übrigen Gebäude der „Residenz“ dienen durchweg staatlichen Behörden als Dienst- und Dienstwohngebäude, wodurch ihre entsprechende Instandhaltung gewährleistet ist.

## Die Denkmalpflege und ihre Gestaltung in Preußen.

Ein soeben erschienenenes mit idealem Sinn und leichter Feder verfaßtes Schriftchen\*) wendet sich an alle Freunde der Denkmalpflege, sie seien Fachmänner oder Laien; seine Absicht ist, „auf wissenschaftlicher Grundlage die allgemeinen Grundsätze und Aufgaben der Denkmalpflege kurz und übersichtlich darzulegen und die sich daraus für die längst angestrebte Regelung dieser Materie in Preußen ergebenden Wünsche zu entwickeln“.

Demgemäß bespricht es in fünf Abschnitten den Gegenstand der Denkmalpflege — den idealen Zweck derselben — ihre Mittel und Wege — ihre geschichtliche Entwicklung und Organisation und macht sodann eine Reihe von Vorschlägen zur Besserung der Organisation und des bestehenden Rechtszustandes in Preußen. Zu den letzteren haben jene für die Allgemeinheit geschriebenen Eingangskapitel den Charakter von einleitenden Vorstudien; für die Leser dieser Zeitschrift braucht darauf nicht besonders eingegangen zu werden, zumal sie — obschon in angenehmer Zusammenfassung und Gruppierung und mit warmen Tönen — im wesentlichen doch nur öfter Gehörtes zu sagen haben. Hervorzuheben ist vielleicht, daß der Verfasser die bisher versuchten Definitionen vom „Denkmal“ als unzulänglich abweist und den besonderen Vorzug des „classement“ (Wertung, Eintragung oder wie man es sonst heißen will) in der Sicherheit sieht, welche damit dem Denkmalbegriff gegeben wird, denn „Denkmal“ ist dann eben nur derjenige Gegenstand, der in die vom Staate beziehungsweise seinen Behörden geführte Liste eingetragen ist. Auch erkennt Bredt als grundsätzliches Ziel aller Denkmalpflege lediglich und unbedingt nur die Sicherung und Erhaltung des Vorhandenen an, „jedes Neuschaffen liegt außerhalb ihrer Aufgabe“; indem er ferner der Freiwilligkeit in der Denkmalpflege das Wort redet, empfiehlt er den Konservatoren Güte, Belehrung, liebenswürdige Beharrlichkeit, in Zwangsfällen aber die Bereithaltung der „rettenden Hand“, nämlich einer „Hand voll Gold“. — Das ist alles schön und gut. Für uns liegt indessen die Bedeutung der Bredtschen Schrift in zwei anderen Richtungen: einmal wird uns in mancher Hinsicht eine erwünschte Fortsetzung des v. Wussowschen Werkes vom Jahre 1885 über die „Erhaltung der Denkmäler in den Kulturstaaten der Gegenwart“ bis auf die neueste Zeit geboten; zum anderen hören wir zum ersten Mal, Literatur, Landtags- und Denkmaltagsreden mit eingeschlossen, detailliertere Gedanken über die Gestaltung eines allgemeinen Denkmalschutzgesetzes, den preußischen Verhältnissen und Behörden angepaßt.

Seit dem Abschluß des v. Wussowschen Werkes waren eine Menge bedeutungsvoller Geschehnisse auf dem Gebiete der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes zu verzeichnen, mit denen die vorliegende Schrift übersichtlich und in sehr genießbarer Kürze bekannt macht. Da ist „im klassischen Lande der Denkmalpflege“, in Frankreich, das vorbildlich gewordene, noch heute unübertroffene Gesetz von 1887, in Italien das Gesetz von 1902 „über die Erhaltung der Denkmäler, der Antiken und der Kunstgegenstände“ mit der Novelle von 1903, im außerpreußischen Deutschland das erste deutsche Schutzgesetz, das des Großherzogtums Hessen-Darmstadt vom 16. Juli/1. Oktober 1902 ergangen; sie werden uns ihrem hauptsächlichsten Inhalt nach samt den sich anschließenden organisatorischen Maßnahmen der betreffenden Staaten vorgeführt. Die italienischen Gesetze sind in deutscher Uebersetzung abgedruckt.

Was Preußen anlangt, so gibt der Verfasser im Rückblick auf das „Stück- und Flickwerk“ der bisherigen, überall verstreuten

Im Schloßgarten, heute eine englische Gartenanlage, haben in der von der ursprünglichen französischen Anlage noch herstammenden Mittelallee zwölf weiß getünchte Sandsteinfliguren aus Privatbesitz zurückgekauft, ihren alten Aufstellungsort wiedergefunden. Sie stammen aus der Regierungszeit des Fürstbischofs Franz Christoph v. Hutten, 1743 bis 1770. Den reichen während der Arbeiten gesammelten Stoff beabsichtigt der Wiederhersteller, Oberbauinspektor Lang, mit Unterstützung der Großherzoglich badischen Regierung zu einer Sonderschrift über das Schloß zu verwerten, welche mit zahlreichen, auch farbigen Abbildungen und in entsprechender Ausstattung mit Vollendung der Wiederherstellungsarbeiten erscheinen dürfte.

—n—

preußischen Rechtsnormen dem Bedauern Ausdruck, daß der führende deutsche Staat, trotz vielfacher Anläufe, es noch immer nicht zu einem Denkmalschutzgesetz gebracht hat und sich neuerdings, wie auf dem Denkmaltage in Erfurt verlautete, auf die Ordnung der „Ausgrabungen und Funde“ beschränken zu wollen scheint. Demgegenüber wird an der Notwendigkeit einer umfassenderen Regelung festgehalten. Der Vorschlag, alsbald die bestehenden Vorschriften und Rechtsgrundsätze, einschließlich eines besonderen Ausspruchs über die Zulässigkeit der Enteignung aus Gründen der Denkmal-Erhaltung, zu codifizieren und von diesem Grundstock aus den Maßstab für den größeren oder geringeren Umfang eines die Denkmäler des Staats, der Kommunen, der Kirchen und aller Personen des öffentlichen Rechts möglichst gleichmäßig behandelnden Gesetzes zu finden, erscheint nach Lage der Umstände nicht unpraktisch; auch darin kann man dem Verfasser beipflichten, daß nötigenfalls — wenn nämlich auf dem Gebiete der kirchlichen Denkmäler, dieser „Achillesferse der preußischen Denkmalpflege“, mit den Kirchenoberen keine Verständigung zu erzielen ist — zuvörderst auf ein Schutzgesetz wenigstens für die profanen Denkmäler im öffentlichen Besitz (unsere alten Rathäuser, Schlösser, Burgen, städtische Schützengilden-Innungsschatzkammern usw.) Bedacht genommen werden sollte. Im übrigen verkennt der Verfasser nicht die großen Fortschritte, welche die Denkmalpflege in Preußen seit 1885 gemacht hat: die Organisation der Denkmalwache über den ganzen Staat; die seitdem eingetretene Rührigkeit auf dem Gebiet der Volksaufklärung; das schnellere Fortschreiten der Inventarisierung in den Provinzen, die Bereitstellung reicher Geldmittel von seiten der letzteren; die eingehende Würdigung der Denkmäler in Wort und Bild von Fachleuten und Laien, namentlich seit der Begründung der Zeitschrift „Die Denkmalpflege“ und der Abhaltung von Denkmaltagen; die Erfolge auf rechtem Gebiet, wie Nichtigkeitserklärung ungenehmigter Veräußerungen von Denkmälern, Zwangsetatisierung auf Grund der angenommenen gesetzlichen Verpflichtung der Kommunen zur Erhaltung ihrer Denkmäler, Anwendung des allgemeinen Enteignungsgesetzes auf den Denkmalschutz, besonders zur Bewahrung von Naturschönheiten, und überhaupt grundsätzliche Einbeziehung der sog. Naturdenkmäler in den staatlichen Denkmalschutz. Bei diesem letzteren Punkt, dem Bredt besondere Sympathien entgegenzubringen scheint, befällt uns allerdings, das gestehen wir offen, ein Gruseln; eine Grenze ist da überhaupt nicht mehr abzusehen, wenn man Wasserläufe, natürliche Felsen, Bäume u. dergl. aus Rücksichten auf landschaftliche Schönheit oder ihre Eigenart im öffentlichen Interesse zum Zwecke ihrer Erhaltung oder ihrer Freilegung unter das Schwergewicht des Enteignungsgesetzes bringen will. Durch so weitgehende Absichten wird u. E. das Zustandekommen eines Denkmalschutzgesetzes nur hinausgeschoben und insbesondere die Stellung des Kultusministers gegenüber dem Finanzminister erschwert. Auch hegen wir leise Zweifel an der juristischen Haltbarkeit der neuesten Errungenschaften in betreff der Zwangsetatisierung und der Anwendbarkeit des bestehenden Enteignungsgesetzes auf die Sicherung von Denkmälern, — Zweifel, denen wohl noch an anderer Stelle Ausdruck gegeben werden wird.

Sein Verlangen eines umfassenden Schutzgesetzes begründet Bredt mit dem Hinweis auf den Mangel jedes staatlichen Schutzes der Denkmäler im Privatbesitz, auf den mangelnden Schutz der im Besitz der Kirchengemeinden befindlichen Denkmäler gegen willkürliche Veränderungen und auf das Fehlen gesetzlicher Bestimmungen, welche den Personen des öffentlichen Rechts, besonders Kommunen und Kirchen die Verpflichtung auferlegen, ihre Denkmäler nicht verfallen zu lassen, sondern nötigenfalls unter Geldopfern imstande zu erhalten. Er befürwortet eine desfallsige ausdrückliche Gesetzesvorschrift, um den für die politi.

\*) Die Denkmalpflege und ihre Gestaltung in Preußen. Von Assessor Dr. jur. F. W. Bredt. Berlin, Köln, Leipzig. 1904. Verlag von Albert Ahn. VIII u. 64 S. in 8°. Geh. Preis 0,80 M. — Von demselben Verfasser: „Das Eigentum am Straßburger Münster“. Straßburg 1903. Heitz u. Mündel. Preis 1,20 M.

schen Gemeinden ausgesprochenen Rechtssätzen des Oberverwaltungsgerichts Dauer und gleichförmige Geltung für die Kirchengemeinden zu verschaffen.

An der Spitze seiner Vorschläge steht, die ganze Richtung des gesetzgeberischen Vorgehens bestimmend, die Denkmalliste, deren größter Vorzug, die Bekanntgabe, nach den Erfahrungen in Frankreich dahin geschildert wird: „Die Eigenschaft eines Bauwerks als klassiertes Denkmal ist fast allgemein bekannt; nicht nur die Behörden, Körperschaften und Vereine sind davon unterrichtet, auch die Reisehandbücher und kleinen Geographien heben diesen Charakter der betreffenden Denkmäler ausdrücklich hervor, ja in kleinen Orten ist man geradezu stolz, ein historisches (klassiertes) Denkmal zu besitzen.“ Daß das mit der Einschränkung des ungeheuren Denkmalschatzes Frankreichs auf etwa 2000 klassierte Denkmäler zusammenhängt, liegt auf der Hand. Im Hinblick auf Frankreichs Vorbild läßt der Verfasser ganz richtig auch den in den leitenden Kreisen fast zur Legende gewordenen Einwurf nicht gelten, eine solche Liste der zu schützenden Denkmäler sei in Preußen wegen der großen Verschiedenheit in der Bewertung eines Denkmals je nach den einzelnen Landesteilen nicht möglich. „Das könne dem Gesetzgeber vollkommen gleichgültig sein; es komme nur darauf an, daß der betreffende Gegenstand, der für seine Gegend von Wert ist, seinen Platz in der Liste finde.“ — Die Klassifizierung also vorausgesetzt, werden folgende weitere Vorschläge gemacht:

- 1) Nur klassierte Denkmäler genießen den Gesetzesschutz. Es bleibt der Regierung stets die gesetzliche Möglichkeit, nicht klassierte Denkmäler, die gefährdet erscheinen, nachträglich zu klassieren und dadurch der Unvollkommenheit der ersten Klassierung nachzuhelfen;
- 2) der Klassierung unterliegen unbewegliche und bewegliche Denkmäler im öffentlich-rechtlichen Besitz, sowie unbewegliche Denkmäler der Privatpersonen (bewegliche Denkmäler der Privaten bleiben unberührt), vorausgesetzt, daß
- 3) die Erhaltung des betr. Gegenstandes aus irgend einem Grunde im öffentlichen Interesse liegt. Das Erfordernis des französischen Rechts: „un intérêt national“ würdigt der Verfasser aus dem wunderlichen Grunde nicht, weil gerade dadurch man leicht auf Gegenstände geraten möchte, die keinen bleibenden Wert haben. Mit diesem Ausblick auf den gegenwärtigen Standbildersegen hängt es dann wohl auch zusammen, daß er die Denkmalliste auf vor dem Jahre 1870 entstandene Denkmäler begrenzt wissen will.
- 4) Die Denkmalliste — oder wie es Brecht für praktischer hält: zwei Denkmallisten, die eine für die Denkmäler im öffentlich-rechtlichen Besitz, die andere für Immobilien im Privatbesitz — soll von den Provinzen nach Billigung der Provinzialkommission aufgestellt, in der Zentralinstanz aber nach genereller Prüfung der Einzellisten festgestellt werden; sie kann dem Gesetzentwurf schon beigelegt sein oder später unter Wahrung des für das nachträgliche Klassieren im Gesetze gegebenen Verfahrens zur Aufstellung gelangen.
- 5) Die Liste ist beweglich; es muß jeder Gegenstand, der aus irgend einem Grunde vorläufig nicht aufgenommen war, nachträglich eingetragen werden können, wie auf der anderen Seite begründeter Widerspruch oder Veränderung der Umstände zur Streichung eines Gegenstandes in der Denkmalliste führen kann.
- 6) Auf jedem Gemeindevorsteheramte soll ein Auszug der Liste für die betreffende Gegend behufs ihrer Publizität ausliegen.
- 7) Die Eintragung eines Gegenstandes in die Liste erfolgt auf Verfügung des Kultusministers bzw. des ihm behördlich untergeordneten Staatskonservators.
- 8) In der Regel bedarf es der Einwilligung des Eigentümers; ohne solche soll das Staatsministerium die Eintragung verfügen können (warum nicht ein sachgemäß zusammengesetzter Denkmalrat?).
- 9) Gegen jede unkonsentiierte Eintragung steht dem Eigentümer die Klage auf Aufhebung der Eintragung im Verwaltungsstreitverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht zu.
- 10) Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung und kann nur darauf gestützt werden, daß die eingetragene Sache einen besonderen Wert nicht besitzt oder daß deren Erhaltung mit anderen öffentlichen Interessen unvereinbar oder nur durch Geldaufwendungen, welche die Vermögenslage des Eigentümers in unbilliger Weise verschlechtern würden, zu ermöglichen ist.
- 11) Zum Zwecke der Erhaltung von Denkmälern ist die Enteignung des Denkmals bzw. des Grund und Bodens, auf dem

es sich befindet, nach Maßgabe des allgem. Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 zulässig. Im Interesse der rechtzeitigen Erhaltung gefährdeter Bauten will Brecht den Städten selbst die Enteignungsbefugnis überlassen wissen.

- 12) Als nächste Folge der Eintragung eines Denkmals ist im Gesetz auszusprechen: Der Eigentümer darf das Denkmal nicht verfallen lassen, sondern muß es im Stand erhalten; er darf dasselbe ohne Staatsgenehmigung weder veräußern, noch wesentlich verändern; eine ungenehmigte Veräußerung ist nichtig; Einräumung des Erbbaurechts gilt in diesem Sinne als Veräußerung.

Dies findet aber nur auf diejenigen Denkmäler Anwendung, welche in Liste I eingetragen sind; die Eintragung in Liste II (Privatdenkmäler) hat nur die Folge, daß der Eigentümer einen etwa beabsichtigten Verkauf anzeigen muß, worauf dem Staate bzw. der Provinz usw. binnen einer angemessenen Frist das Vorkaufsrecht zustehen soll; ebenso ist bei beabsichtigter Veränderung Anzeige zu machen und dem Konservator Frist zu etwaigem Einschreiten zu lassen.

- 13) Naturdenkmäler sind, wenn eingetragen, zu behandeln wie andere Denkmäler; außerdem und für alle nicht eingetragenen Naturdenkmäler sind die Bestimmungen des Gesetzes gegen die Verunstaltung usw. in das allgemeine Schutzgesetz zu übernehmen.

- 14) Für Ausgrabungen und Funde wäre Anzeigepflicht vorzuschreiben; vor Ablauf einer zu bestimmenden Frist dürfen die Arbeiten nicht begonnen oder weiter fortgesetzt werden. In einfacheren Fällen entscheidet der Landrat nach gutachtlicher Anhörung des Konservators; in anderen Fällen auf Bericht des Landrats der Kultusminister (warum nicht der Regierungspräsident?). die Sicherung der bloßgelegten Gegenstände ist Sache der Gemeindebehörde (Amtsvorsteher?).

Schließlich betont der Verfasser, daß ihm der Ausbau der Organisation durch Anstellung von Konservatoren im Hauptamt und die Flüssigmachung erhöhter Geldmittel von seiten des Staates für die Denkmalpflege in erster Linie von Wichtigkeit seien.

Soweit sie nicht im vorstehenden schon geübt worden, würde eine Kritik der Vorschläge des Verfassers hier zu weit führen. Nur ein wichtiges Bedenken sei angedeutet: Es ist klar, daß der Kreis der einer gesetzlichen Beschränkung zu unterwerfenden Gegenstände im umgekehrten Verhältnis zur Schärfe dieser Beschränkungen stehen muß; je tiefer der Eingriff in das an sich freie Eigentum erfolgt, um so enger wird der Umfang des Gesetzes zu ziehen sein, — und umgekehrt, je weiter man gegenständlich den Kreis der Anwendung des Gesetzes ausdehnt, um so geringer muß die Beschränkung werden, welche das Gesetz den Privatpersonen auferlegt. Nun erscheint aber gegenüber der Erhaltungspflicht, dem Veräußerungs- und Veränderungsverbot, der Zulassung der Enteignung, die alle der Verfasser gewähren will, der Kreis der dem Gesetz zu unterwerfenden Sachen zu weit gezogen; wenn alle Gegenstände, deren Erhaltung aus irgend einem Grunde im öffentlichen Interesse liegt, klassierbar sind, so wird er entweder eine unabsehbar große Denkmalliste bekommen oder es werden bei gekürzter Denkmalliste eine Menge von klassierbaren d. h. mit Denkmalwert behafteten Sachen außerhalb des Gesetzes und also ganz schutzlos bleiben. Wir würden es daher für zutreffender halten, einen strengen Gesetzesschutz nur für ganz hervorragende Denkmäler einzuführen, die eben deshalb zu klassieren sind, für die nicht klassierten Gegenstände mit Denkmalwert aber den bisherigen geringeren Gesetzesschutz beizubehalten, vielleicht nach Neukodifizierung der betr. Vorschriften. Die Einschränkung des französischen Denkmalbesitzes auf eine Liste von nur 2000 klassierten Denkmälern hat ihre Wurzel in dem gesetzlichen Erfordernis nicht bloß eines geschichtlichen oder künstlerischen, sondern eines nationalen Interesses an der Erhaltung. Auch in diesem Punkte wäre das französische Gesetz den Vorschlägen des Verfassers vorzuziehen. Nicht wenige heikle Punkte, wie der Erlaß von Strafvorschriften, das Verhältnis, welches zwischen den Enteignungen behufs Anlegung von Chausseen und Eisenbahnen, Fluchtlinienfestsetzungen usw. und der Pflege der davon betroffenen Denkmäler obwalten soll, Ausfuhrverbote, Festsetzung des Kaufpreises bei Vorkaufsrechten u. a. sind in der besprochenen Schrift nicht berührt; ob sonst überall das Rechte, Zweckdienliche und Ausführbare getroffen, soll nicht entschieden werden, jedenfalls ist ein einheitlicher und u. E. auch gangbarer Weg für die Gesetzgebung gewiesen. Daß er sich im ganzen dem französischen und teilweise dem hessischen Vorbilde eng anschließt, gereicht ihm zum Vorzug. Zweifellos gebührt dem Verfasser der Dank aller Denkmalfreunde für seine Arbeit.

Hirschberg i. Schles.

Polenz.